

Kurabgabe

Kurabgabe für die Nebensaison (01.01. – 30.04. und 01.11. – 31.12.)	
Abgabentatbestand	Kurabgabe pro Tag
Erwachsener / Vollzahler	2,00 €
Kind bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	befreit
Kind ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,00 €
für Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 ermäßigt sich der Betrag in der Nebensaison auf	1,00 €
für schwerbehinderte Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 ermäßigt sich der Betrag in der Nebensaison auf	0,50 €
Begleitperson (nur mit Nachweis der notwendigen Begleitung auf dem Schwerbehindertenausweis)	befreit
für die durch Krankheit oder Behinderung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigten Personen, die sich in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 Abs. 2 SGB V befinden und welche Leistungen gemäß § 9 SGB VI beziehen, ermäßigt sich der Betrag auf Antrag und mit Nachweis der fehlenden Nutzungsmöglichkeit der Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen durch die Rehabilitationsklinik	1,50 €
für Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 und durch Krankheit oder Behinderung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigten Personen, die sich in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 Abs. 2 SGB V befinden und welche Leistungen gemäß § 9 SGB VI beziehen, ermäßigt sich der Betrag auf Antrag und mit Nachweis der fehlenden Nutzungsmöglichkeit der Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen durch die Rehabilitationsklinik	0,75 €

Kurabgabe für die Hauptsaison (01.05. – 31.10.)	
Abgabentatbestand	Kurabgabe pro Tag
Erwachsener / Vollzahler	2,40 €
Kind bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	befreit
Kind ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,20 €
für Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 ermäßigt sich der Betrag in der Hauptsaison auf	1,20 €
für schwerbehinderte Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 ermäßigt sich der Betrag in der Nebensaison auf	0,60 €
Begleitperson (nur mit Nachweis der notwendigen Begleitung auf dem Schwerbehindertenausweis)	befreit
für die durch Krankheit oder Behinderung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigten Personen, die sich in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 Abs. 2 SGB V befinden und welche Leistungen gemäß § 9 SGB VI beziehen, ermäßigt sich der Betrag auf Antrag und mit Nachweis der fehlenden Nutzungsmöglichkeit der Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen durch die Rehabilitationsklinik	1,80 €
für Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 und durch Krankheit oder Behinderung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigten Personen, die sich in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 Abs. 2 SGB V befinden und welche Leistungen gemäß § 9 SGB VI beziehen, ermäßigt sich der Betrag auf Antrag und mit Nachweis der fehlenden Nutzungsmöglichkeit der Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen durch die Rehabilitationsklinik	0,90 €